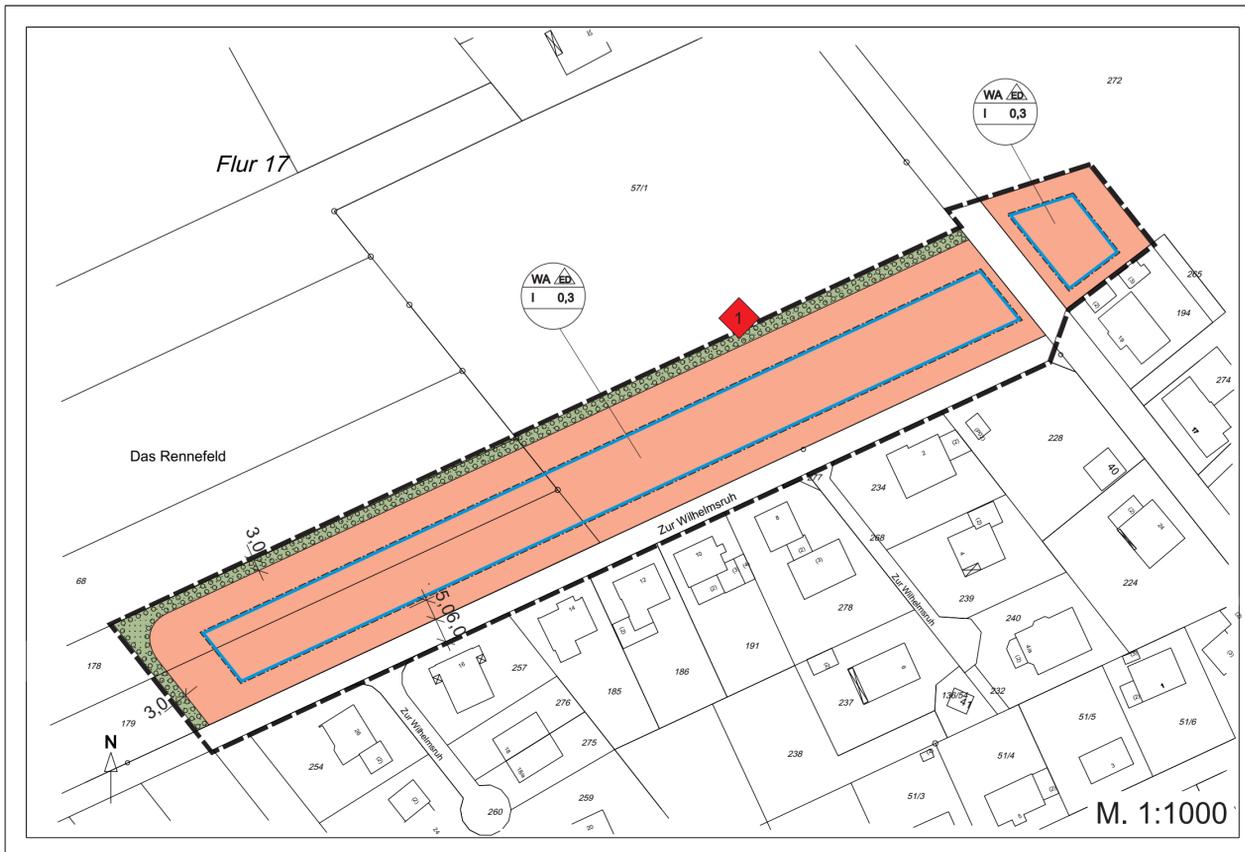


Auszug aus der rechtskräftigen Ergänzungssatzung



Änderung



PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
0,3 Grundflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- und ERHALTUNGSBINDUNG
Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung
Gem. § 34 (4) Satz 3 BauGB



TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

2) Gem. § 9 (1) BauGB

Die im Plangebiet festgesetzten "privaten Grünflächen" werden dem durch die Planung verursachten Eingriff insgesamt zugeordnet.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden im Bereich des Ökopools "Nuttler Feld" in der Gemarkung Meerhof, Flur 3, Flurstücke 185 und 187 vorgenommen. Die Finanzierung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach Rechtskraft dieser Änderung durch die Abrechnung der entstehenden Kosten nach Verteilungsmaßstäben gemäß § 135 b BauGB.

ERLÄUTERUNGEN

- Reduzierung der privaten Grünfläche
- Ergänzung der textlichen Festsetzungen

Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften der Ergänzungssatzung "Zur Wilhelmsruh", soweit durch die 1. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

Die Änderung ist in **rot** eingetragen

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 29.04.2003 beschlossen, diese 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Zur Wilhelmsruh II" durchzuführen. Marsberg, den 21.12.2004

gez. H. Klenner
Bürgermeister

Aufgrund des § 7 der GO NRW in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 10 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg am 20.12.2004 die Änderung nach der eingeschränkten Beteiligung als Satzung und die Begründung beschlossen. Marsberg, den 21.12.2004

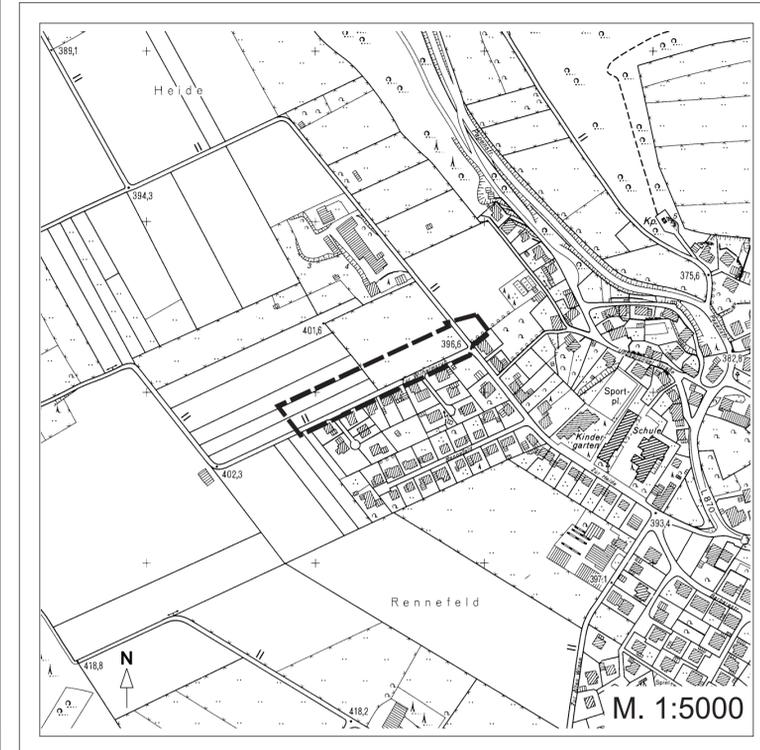
gez. H. Klenner
Bürgermeister

Gem. § 10 BauGB ist der Beschluss der 1. Änderung am 06.05.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 und (4), § 215 (1) BauGB sowie auf die Vorschriften des § 7 (6) GO NRW hingewiesen. Die 1. Änderung hat am 06.05.2005 Rechtskraft erlangt und ersetzt den entsprechenden Teilbereich der seit 16.11.2001 rechtskräftigen Ergänzungssatzung "Zur Wilhelmsruh II". Marsberg, den 09.05.2005

gez. H. Klenner
Bürgermeister

Diese Änderung der Ergänzungssatzung ist gem. § 6, Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I, S. 2376) mit Verfügung vom 06.04.2005 genehmigt worden. Arnsberg, den 06.04.2005

Bezirksregierung
-Arnsberg-



Stadt

Marsberg

- Bauamt -

**STADT MARSBERG
STADTTEIL GIERSHAGEN**

**Ergänzungssatzung
„Zur Wilhelmsruh II“**

-1. Änderung-

Juli 2004 Maßstab: 1:1000